

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des
Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach (BGS / WAS)**

Aufgrund Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach folgende 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

**§ 1
Inhalt**

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach vom 30.11.2010 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,27 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist*
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder*
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“*

**§ 2
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft*
- (2) Die bisherige Fassung von § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.11.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.*

Leidersbach, 02.06.2017
Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach


Stephanie Aulbach
Vorstand

